

Datum: 08.03.2021

Verwaltungsvorlage

Geschäftsbereich Oberbürgermeister
Geschäftsbereich Oberbürgermeister

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bürgermeisterberatung	01.03.2021	nicht öffentlich				
Bürgermeisterberatung	08.03.2021	nicht öffentlich				
Verwaltungsausschuss	17.03.2021	öffentlich				
Ältestenrat	22.03.2021	nicht öffentlich				
Stadtrat	30.03.2021	öffentlich				

Inhalt Änderung § 4, § 8 und § 18 der Hauptsatzung

Grundlage: § 4 Absatz 1 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425) geändert worden ist

Beraten und abgestimmt: Büro OB
FB Personal/Organisation

Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind:

Verantwortlich für Durchführung: Büro OB

Beschlussvorschlag:

1.
Der Stadtrat beschließt die Änderung der § 4 und 8 der Hauptsatzung gemäß Artikel 1 Nr.1 und Nr.2 der anliegenden Änderungssatzung.
2.
Der Stadtrat beschließt die Änderung des § 18 der Hauptsatzung gemäß Artikel 1 Nr. 3 der anliegenden Änderungssatzung.
3.
Der Stadtrat beschließt, als Ersatz für den Seniorenbeirat eine Arbeitsgruppe zu bilden.

Sachverhalt:

1.

Nach den derzeitig geregelten Zuständigkeiten der Hauptsatzung - insbesondere §§ 4 Absatz 2 Nr. 2 und 8 Absatz 1 Nr. 2 - muss in sämtlichen Personalangelegenheiten von Beamten des höheren Dienstes und tariflich Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 13 ein Einvernehmen im Stadtrat hergestellt werden. Bei Personalentscheidungen von Beamten des gehobenen Dienstes ab Besoldungsgruppe A 11 und tariflich Beschäftigten ab Entgeltgruppe E 10 muss der Verwaltungsausschuss die Entscheidungen treffen.

Die derzeitige Regelung entspricht teilweise nicht den gesetzlichen oder tariflichen Regelungen und sie gestaltet sich vor allem als umständlich und ist schwierig zu durchlaufen. Die erforderlichen Prozesse werden verkompliziert und Abläufe unnötig in die Länge gezogen. Bewerber/innen müssen sich so teilweise in mehreren Gesprächsrunden und Gremien vorstellen und das Auswahlverfahren dauert allein wegen den regelmäßigen Ladungsfristen für die Ausschuss- und Stadtratssitzungen sehr viel länger, als in anderen Kommunen oder gar in der freien Wirtschaft. Zudem muss sich nach der aktuellen Satzungsregelung der Stadtrat auch mit Sachverhalten befassen, die durch das Tarifrecht zwingend vorgegeben sind und keiner Befassung im Stadtrat bedürfen. Dadurch ist derzeit nicht auszuschließen, dass Personalentscheidungen durch den Stadtrat oder den Verwaltungsausschluss entschieden werden, die der laufenden Verwaltung unterfallen und daher an sich in den originären Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen.

Nach § 28 Absatz 1 SächsGemO legt der Gemeinderat die Grundsätze für die Verwaltung und Gemeinde fest und entscheidet über Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt.

Gemäß § 28 Absatz 4 SächsGemO muss eine Entscheidung durch den Stadtrat über die Einstellung der Gemeindebediensteten, sofern der Stadtrat zuständig ist, sodann im Einvernehmen mit dem Bürgermeister erfolgen. Der Bürgermeister ist hingegen gemäß § 28 Absatz 4 Satz 3 SächsGemO allein zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder dies zur laufenden Verwaltung gehört.

Geschäfte der laufenden Verwaltung sind diejenigen, die regelmäßig wiederkehren und nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden können. Nach § 53 SächsGemO obliegt dem Bürgermeister die Leitung der Gemeindeverwaltung, weshalb er für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben, den ordnungsgemäßen Gang und die innere Organisation der Verwaltung verantwortlich ist (vgl. § 53 Absatz 1 SächsGemO). Darunter fallen grundsätzlich auch diejenigen Sachverhalte, auf die ein konkreter Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Hier ist keine Sachentscheidung mehr zu treffen, so dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, dessen Zuständigkeit beim Oberbürgermeister liegt.

Die dauernde Übertragung der Aufgaben auf den Bürgermeister als zweite Möglichkeit, die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters zu begründen, ist durch die Hauptsatzung zu regeln (vgl. § 53 Absatz 2 Nr.2 SächsGemO). Nicht übertragbar sind insofern aber gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 2 SächsGemO Entscheidungen über die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Gemeindebediensteten mit Leitungsfunktion und zwar unabhängig von der Entgeltgruppe oder Besoldungsstufe. Welche Bediensteten eine leitende Position innehaben, bestimmt sich nach den örtlichen Verhältnissen. Entscheidend ist, dass die Bediensteten nach ihrer Dienststellung und dem Geschäftsverteilungsplan befugt sind, selbstständig Sachentscheidungen von nicht nur untergeordneter Bedeutung zu treffen und sie nach außen zu vertreten. Hierzu zählen insbesondere die Fachbereichsleiter (und höher).

Mit der vorliegenden Änderung sollen zulässige Vereinfachungen erreicht werden, ohne dass wesentliche Entscheidungen dem Stadtrat entzogen werden.

Eine Änderung des hiesigen Verfahrens und eine Übertragung von Zuständigkeiten auf den Oberbürgermeister würden zur Vereinfachung und Beschleunigung des jeweiligen Einstellungsverfahrens führen. Geeignete Bewerber könnten so schneller angeworben und eingestellt werden und die ordnungsgemäße und zügige Erledigung anfallender Verwaltungsaufgaben fördern. Das Risiko des „Überwechselns“ besonders geeigneter Bewerber könnte vermindert und damit der Kompetenzbereich der städtischen Verwaltung noch mehr erweitert werden.

Die Einstellung und die weiteren Personalangelegenheiten von Mitarbeitern ohne Leitungsfunktion fallen nicht unter die ausschließliche Zuständigkeit des Gemeinderates nach § 28 Absatz 2 SächsGemO. Eine Übertragung

bestimmter Angelegenheiten auf den Bürgermeister ist wie oben festgestellt auch zulässig und durch die Hauptsatzung möglich. Da es sich zudem um regelmäßige Vorgänge handelt, die nach festen gesetzlichen und tariflichen Regelungen vorzunehmen sind, kann die Übertragung auf den Oberbürgermeister im Rahmen der laufenden Verwaltung vorgenommen werden, sofern nicht ohnehin eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung anzunehmen ist, die derzeit – insofern rechtswidrig – in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrates gelegt wurde.

Zudem ist der Stadtrat in der Vergangenheit den Vorschlägen aus der Verwaltung hinsichtlich Einstellungen, Höhergruppierungen und Beförderungen der Personengruppen, die nunmehr in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen würden, regelmäßig gefolgt. Der Zuständigkeitswechsel würde daher auch für die Zukunft keine Änderungen in der Personalpolitik bedeuten. Wesentliche Personalentscheidungen verbleiben hingegen auch in der Zukunft in der Zuständigkeit des Stadtrats.

2.

Gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Plauen ist ein Seniorenbeirat zu bilden.

Die Fraktion DIE LINKE stellte mit Schreiben vom 03.09.2020 folgenden Antrag, Reg.Nr. 133-20:

„Der § 18 der Hauptsatzung - Beiräte - soll gestrichen und als Ersatz des Seniorenbeirates eine Arbeitsgruppe Senioren gebildet werden.“

Zur Begründung trägt die Fraktion vor, dass mit dem Verlust der Kreisfreiheit kein rechtlicher Anspruch der Stadt Plauen auf einen Seniorenbeirat bestünde. Die Neubesetzung gestalte sich auf Grundlage des § 18 als sehr schwierig und kam nicht zustande. Aufgrund der demografischen Entwicklung der Stadt sollen die Senioren und Seniorinnen die Möglichkeit haben, in einer Arbeitsgruppe ihr Mitspracherecht zu erhalten.

Nach § 18 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Plauen wird der Seniorenbeirat für Seniorenangelegenheiten als Beirat zur Unterstützung des Stadtrats und der Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gebildet. Nach § 18 Absatz 2 werden die Mitglieder vom Stadtrat auf Vorschlag der Fraktionen berufen. Die Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung über beratende Ausschüsse gelten entsprechend (§ 18 III Hauptsatzung iVm. § 43 SächsGemO). Beim Seniorenbeirat handelt es sich um einen sonstigen Beirat nach § 47 Absatz 1 Satz 2 SächsGemO. Wie durch den Antrag deutlich wird, stellt die Streichung des § 18 der Hauptsatzung nicht den gänzlichen Verlust der Mitsprache- und Mitwirkungstätigkeit der Senioren der Stadt Plauen dar. Vielmehr soll durch die Bildung einer Arbeitsgruppe weiterhin die Erhaltung eines Mitspracherechts erzielt werden. Durch eigenverantwortliches und gemeinsames Arbeiten können aktuelle Themen und Probleme besprochen werden und engagierten Bürgerinnen und Bürgern wäre es weiterhin möglich, sich im Gemeinwesen einzubringen. Die Interessen der Senioren sowie der notwendige Austausch können gewahrt und die Bedürfnisse weiterhin angesprochen werden. So finden auch Lösungsvorschläge zu individuellen Problemen die notwendige Beachtung. Ein Zusammenwirken würde insofern fortgesetzt und ein altersgerechtes Leben innerhalb angemessener Strukturen weiter gefördert werden.

Die Schwierigkeiten, die in der Vergangenheit tatsächlich existierten, den Beirat gemäß den Anforderungen der Hauptsatzung zu besetzen, könnten hingegen in der Öffentlichkeit den Eindruck entstehen lassen, dass es in der Stadt Plauen entweder am politischen Engagement der Senioren fehlen würde, oder dem Willen der Stadt, dieses Engagement zu unterstützen. Letztlich zeigt aber die Tatsache, dass der Seniorenbeirat zuletzt nicht gebildet werden konnte, dass dieser möglicherweise - zumindest derzeit - nicht benötigt wird.

Dem Antrag kann insofern zugestimmt werden, auch wenn die Stadt Plauen durch den Verlust der Kreisfreiheit nicht den rechtlichen Anspruch auf einen Seniorenbeirat verloren hat. Ob ein entsprechender Beirat gebildet oder aufgelöst wird, obliegt allein der Entscheidung des Gemeinderates, wobei dies durch die Hauptsatzung zu regeln ist.

Die Organisation der Arbeitsgruppe kann außerhalb der Hauptsatzung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

Hat der Beschluss finanzielle Auswirkungen?		<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Erträge/Einzahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Städtischer Eigenanteil zur Umsetzung des Beschlusses in Euro			
Folgekosten des Beschlusses		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in der Begründung dargestellt
Abstimmung mit der Kämmerei ist erfolgt?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
<u>Anmerkungen:</u>			

Veranschlagung der finanziellen Auswirkungen des Beschlusses

Bereits veranschlagt?	<input type="checkbox"/> ja
-----------------------	-----------------------------

Veränderung zum Planansatz			
<input type="checkbox"/> neu <input type="checkbox"/> mehr <input type="checkbox"/> weniger			
Haus- halts- jahr	Betrag in Euro	Teilhaushalt	Nummer <input type="checkbox"/> Produkt <input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> E-Liste <input type="checkbox"/> INST-Liste <input type="checkbox"/> Z-Liste
	<input type="checkbox"/> Aufwand/Auszahlung im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit
	<input type="checkbox"/> Ertrag/Einzahlung im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Investitionstätigkeit	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit

Ralf Oberdorfer

Unterschrift liegt im Original vor